

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 09/2024**

**Veröffentlicht am: 05.03.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Monobachelorstudiengang  
„Nah- und Mitteloststudien (international)“**

**mit dem Abschluss  
„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg  
vom 6. Dezember 2023**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

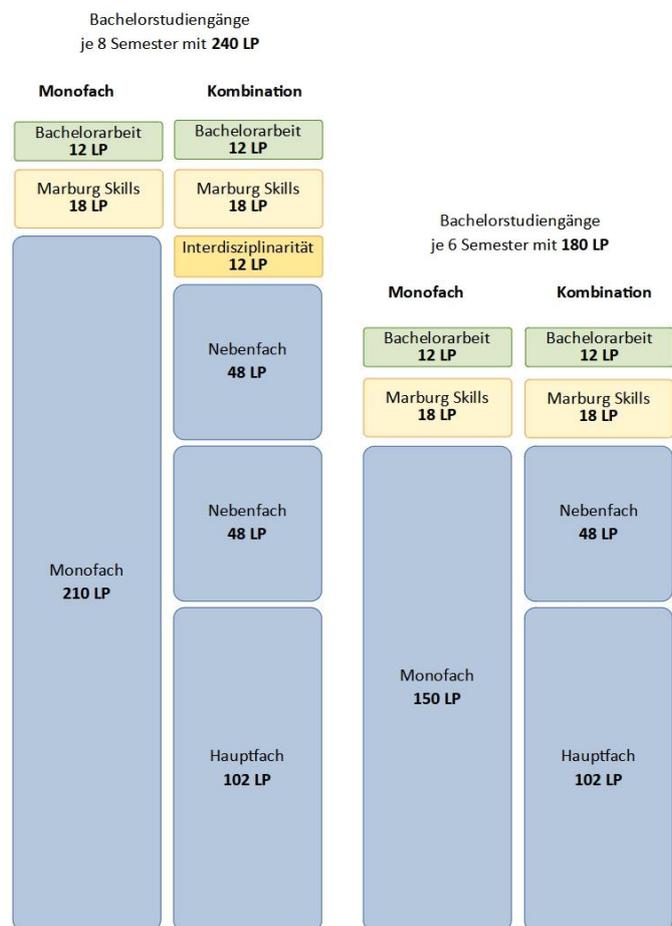
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule .....	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17 Studienleistungen .....	9
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 18 Prüfungsausschuss.....	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 23 Prüfungen .....	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	10
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	12
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	12
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31 Freiversuch .....	13
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	14
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35 Zeugnis .....	14
§ 36 Urkunde .....	14
§ 37 Diploma Supplement .....	14
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
<b>Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan</b> .....	<b>15</b>
<b>Anlage 2: Modulliste</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste</b> .....	<b>29</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste</b> .....	<b>31</b>
<b>Anlage 5: Praktikumsordnung</b> .....	<b>34</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist ein wissenschaftlich qualifizierender als auch berufsrelevanter Abschluss, der den Einstieg in verschiedene Berufsfelder, die sich im weiteren Sinne mit dem Nahen und Mittleren Osten befassen, und die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ermöglicht.

Durch eine praxisrelevante nahostwissenschaftliche Ausbildung in Deutschland und ein obligatorisches einjähriges Pflichtstudium an ausgewählten Partneruniversitäten im arabischen und persophonen Ausland erwerben die Studierende fachspezifische, sprachpraktische und interkulturelle Kompetenzen, erfahren die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens und werden befähigt, seine historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen besser zu verstehen. Die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Erwerb von Kompetenzen in einer oder mehrerer der zentralen Verkehrs- oder Kultursprachen dieser Region sind Kernpunkte des Studiengangs. Durch systematische Reflexion sowie Interdisziplinarität und Internationalität des Studiengangs eignen sich die Studierenden interkulturelle Kompetenzen an. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens zu verstehen und darzustellen. Sie sind in der Lage, die historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen des Mittleren Ostens bei der Betrachtung fachlicher Frage- und Problemstellungen zu kontextualisieren und zu diskutieren.

Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen in folgenden Bereichen: Migrationsarbeit, Kulturvermittlung und interkulturelle Trainings, Wissenschaftsmanagement, Stiftungsarbeit, Politik- und Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung, Medien und Tourismusbranche, Sprachunterricht, Beratungs- und Sachverständigenwesen sowie Organisation internationaler Veranstaltungen und Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit. Die erworbenen Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kognitiver, kommunikativer und sozialer Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Sprach- und Kommunikationskompetenz und Fähigkeit zur Textproduktion; Präsentations- und Moderationskompetenz; Sozialkompetenz), die Fremdsprachenkenntnisse und der in die Ausbildung integrierte Praxisbezug erweitern die möglichen Berufsfelder. Zudem bereitet der Studiengang auf die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

## **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

# **II. Studienbezogene Bestimmungen**

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen; die Auslandsstudienberatung von der Geschäftsführung des Centrums für Nah- und Mitteloststudien.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ gliedert sich in folgende Studienbereiche: *Fachübergreifender Bereich, Sprachen, Fachkompetenzen* sowie *Schlüsselkompetenzbereich Ausland*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	PF / WP	LP	Erläuterung
<b>Fachübergreifender Bereich</b>		<b>30</b>	
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	PF	6	
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6	
Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien	PF	6	
Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten	PF	6	
<b>Sprachen</b>		<b>48</b>	<b>Es ist eine Sprache zu wählen.</b>
Arabisch 1	WP	9	Sprache Arabisch
Arabisch 2	WP	9	
Arabisch 3	WP	9	
Arabisch 4	WP	9	
Wissenschaftsarabisch*	WP	6	
Übersetzung Arabisch-Deutsch*	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch*	WP	6	
Medienarabisch*	WP	6	
Arabische Grammatik*	WP	6	
Arabische Kommunikation*	WP	6	

Persisch 1	WP	9	Sprache Persisch	
Persisch 2	WP	9		
Persisch 3	WP	9		
Persisch 4	WP	9		
Akademisches Schreiben*	WP	6		
Medienkompetenz*	WP	6		
Türkisch 1	WP	9	Sprache Türkisch	
Türkisch 2	WP	9		
Türkisch 3	WP	9		
Türkisch 4	WP	9		
Türkische Sprachkompetenz 1*	WP	6		
Türkische Sprachkompetenz 2*	WP	6		
<b>Fachkompetenzen</b>		<b>72</b>		
Praktikum	PF	12		
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12		
Geschichte und Zeitgeschichte	WP	12		
Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	WP	12		
Religionen	WP	12		
Theorien und Methoden	WP	12		
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12		
Iranische Kulturen	WP	12		
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	WP	12		
Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung	WP	12		
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft	WP	12		
Islam und Gesellschaft	WP	12		
Economics of the Middle East	WP	12		
Die Welt des Alten Orients	WP	12		
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	WP	12		
<i>Nicht im Studienbereich Sprachen gewählte Module</i>	WP	6-36		
<b>Schlüsselkompetenzbereich Ausland</b>		<b>60</b>		
Praxisvorbereitung	PF	6		
Spracherwerb 1 im Ausland	PF	12		
Spracherwerb 2 im Ausland	PF	12		
Spracherwerb 3 im Ausland	PF	12		
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1	PF	6		
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2	PF	12		
<b>Summe Fachanteil (Monobachelor 8 Semester)</b>		<b>210</b>		
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>PF</b>	<b>12</b>		

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich Fachübergreifender Bereich vermittelt den Studierenden grundlegende Kompetenzen, um eine erste Übersicht über die Inhalte und Themen des Studiengangs zu erhalten.

(4) Im Studienbereich Sprachen erlernen die Studierenden eine der drei modernen Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch und erwerben dadurch Sprachkompetenzen, die sie zum Umgang mit Texten und Kommunikation befähigen.

(5) Im Studienbereich Fachkompetenzen erhalten die Studierenden die Möglichkeiten, sich nach freier Interessenslage interdisziplinär zu schulen, auch durch Absolvierung eines Pflichtpraktikums. Die in den Sprachmodulen erworbenen Kompetenzen werden vertieft; das vielfältige Lehrangebot ermöglicht die Spezialisierung auf einem Gebiet der eigenen Wahl.

(6) Im Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland werden die Studierenden zunächst auf das Auslandsjahr vorbereitet. Im Auslandsstudium selbst erhalten die Studierenden intensives

Sprachtraining, das sie dazu befähigt, im täglichen Leben vor Ort zurechtzukommen. In den Auslandsfachmodulen erhalten sie Einblick in universitäre Strukturen der Partneruniversitäten im Ausland. Dadurch erwerben sie fachliche und interkulturelle Kompetenzen, die durch ein reines Schreibtischstudium nicht erworben werden können.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ba> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein obligatorisches, im Studienverlauf integriertes Auslandsstudium von zwei Semestern ist im Zeitraum des 5. und 6. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module werden an ausländischen Hochschulen absolviert und an der Philipps-Universität Marburg anerkannt.

(2) Über die Partnerhochschulen im Nahen und Mittleren Osten, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist ein externes Praxismodul (Praktikum) im Studienbereich Fachkompetenzen gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,

- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die

Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z.B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hausarbeiten sollen 10-20 Seiten umfassen. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-10 Seiten und mindestens 4 Wochen bis maximal 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) haben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nahostwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden

zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbereich Fachübergreifender Bereich (30 LP), der Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland (60 LP) sowie weitere Module im Umfang von 60 LP aus den beiden Bereichen Sprachen und Fachkompetenzen erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 150 LP). Es müssen Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i.d.R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i.d.R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs.1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien, Praktikum, Praxisvorbereitung, Spracherwerb 3 im Ausland sowie Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1 werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenere Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25.1.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.1.2017 (bzw. 9.2.2022) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2029/30 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 05.03.2024

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.03.2024**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## ***Nah- und Mitteloststudien international***

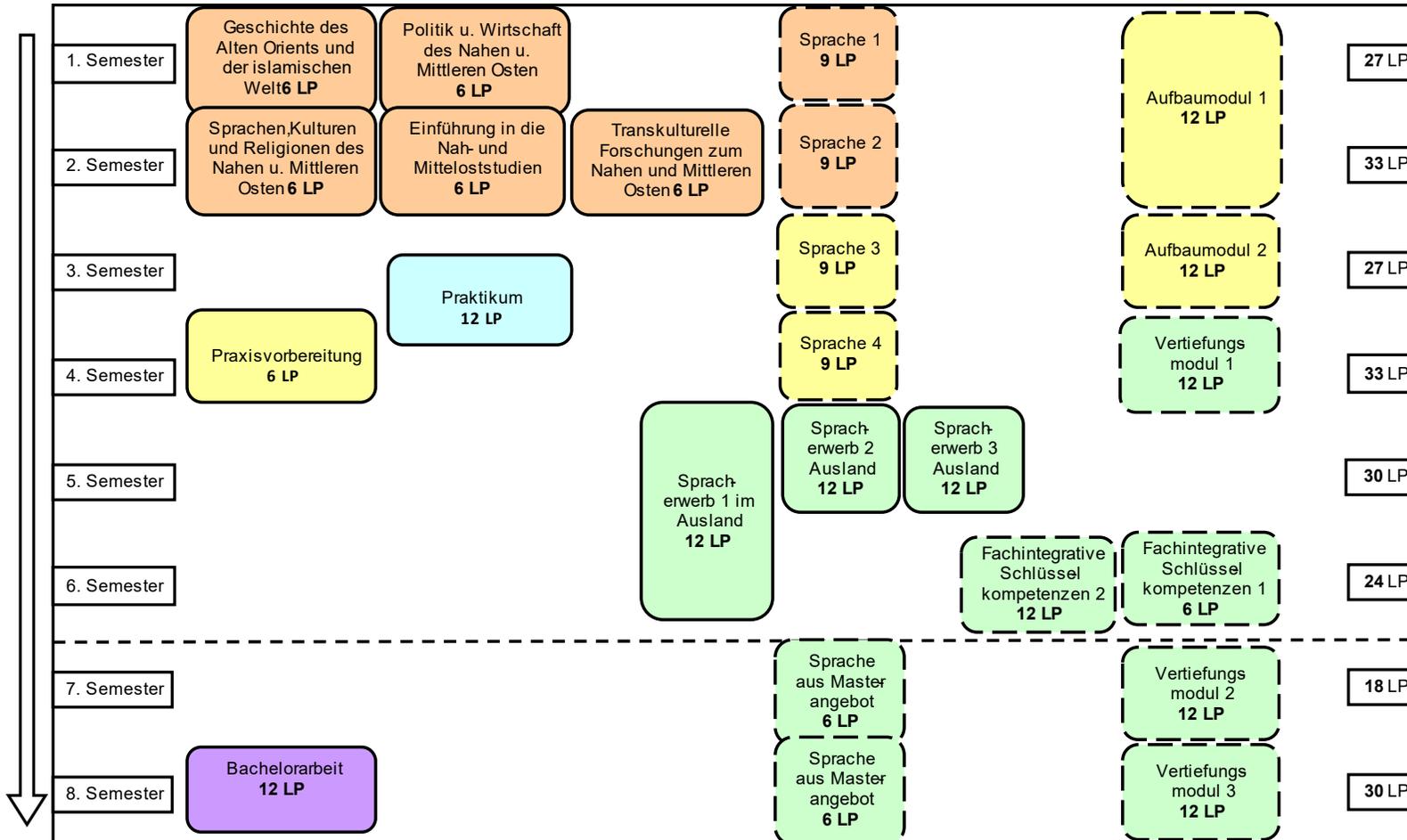
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang** mit Beginn zum Wintersemester<sup>1</sup>

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



<sup>1</sup> Je nach Studiengangvarianten resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SIPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geschichte des Alten Orients und der islami- schen Welt  <i>History of the Ancient Orient and the Islamic World</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens von der frühen Be- siedlung bis in die Gegenwart angeeignet und können damit konkrete historische und kulturelle Phänomene in übergrei- fende Zusammenhänge einordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, zentrale nahostwissenschaftliche Termini konk- ret zu verstehen, einzuordnen und anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittle- ren Ostens  <i>Middle Eastern Politics and Economics</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die naturräumliche, ethnische, wirtschaftliche, sozioökonomische und politische Gliederung der Länder des Nahen und Mittleren Ostens an- geeignet und einen Überblick über die moderne Geschichte dieser Länder gewonnen. Damit können sie lokale und regi- onale Konflikte in globale Kontexte einordnen.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens  <i>Middle Eastern Lan- guages, Cultures and Religions</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Grundkenntnisse über Sprachen, Kulturen, Religionen, aber auch Literaturen und die Geistes- geschichte des Nahen und Mittleren Ostens angeeignet. Mit diesem erworbenen breiten Hintergrundwissen sind sie in der Lage, konkrete sprachliche, kulturelle und religiöse As- pekte und aktuelle Ereignisse in übergreifende Zusammen- hänge einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Einführung in das Stu- dium der Nah- und Mit- teloststudien	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die zentralen Grundbegriffe der Region angeeignet und eine intensive Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten erhalten. Damit	Keine	Modulprüfung: Haus- arbeit  unbenotetes Modul

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Introduction into Middle Eastern Studies</i>				sind sie in der Lage, wissenschaftliche und technische Hilfsmittel zu benutzen sowie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; des Weiteren haben sie verschiedene Formen der Präsentation von Problemstellungen kennengelernt und sind zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten befähigt.		
Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten <i>Transcultural Middle Eastern Studies</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Abschluss dieses Moduls Basiswissen über die türkisch- und persischsprachige Welt und den Maghreb in der Moderne; über Kultur, Alltagskulturen und Medien sowie Identitätskonstruktionen und die populäre Rezeption und Verarbeitung historischer Themen angeeignet. Damit sind sie mit der Themenvielfalt der beteiligten Fachgebiete und ihrer Forschungsschwerpunkte vertraut und vermögen damit in wissenschaftlicher Manier umzugehen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
Arabisch 1 <i>Arabic basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die moderne arabische Schrift zu lesen und zu schreiben. Sie beherrschen aktiv und passiv die korrekte Aussprache des Arabischen. Sie können die Grundlagen der Syntax aktiv in einfachen Sätzen anwenden. Sie können Personen und Orte beschreiben, grundlegende Wünsche ausdrücken und in alltäglichen Situationen kulturell korrekte Redewendungen benutzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Arabisch 2 <i>Arabic basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, in arabischen Sätzen die verschiedenen Vergangenheits-, Gegenwarts- und Futur-Zeitstufen in Singular und Plural korrekt auszudrücken. Sie haben Einblick in die wichtigsten Regeln komplexerer grammatikalischer Konstruktionen und benutzen diese richtig. Sie benut-	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 1 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zen situativ korrekt kulturelle Redewendungen in nicht alltäglichen Situationen. Sie drücken Begründungen korrekt aus und sind in der Lage, Wünsche und Absichten zu äußern. Sie verstehen angepasste arabische Lehrbuchtexte und können ihnen die wichtigsten Informationen entnehmen.		
Arabisch 3 <i>Arabic intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen wenden nach Abschluss dieses Moduls grundlegende syntaktische Konstruktionen korrekt an. Sie verwenden die verschiedenen Konjugationsmuster korrekt und haben Einblick in die Muster- und Wurzelstruktur arabischer Wörter. Sie können mündlich und schriftlich Auskunft geben über Alltagsroutinen, Pläne formulieren und sich räumlich und zeitlich in einem arabischen Umfeld orientieren. Sie verstehen einfachere angepasste schriftliche Originaltexte.	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 2 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Arabisch 4 <i>Arabic intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnis in die komplexen morphologischen Bildungsmechanismen der arabischen Verben und von ihnen abgeleiteter Wortarten. Sie wenden wichtige syntaktische Konstruktionen mündlich und schriftlich korrekt an und können sich über persönliche Vorlieben und kulturelle und gesellschaftliche Aspekte auf Arabisch austauschen. Sie verstehen einfache schriftliche Originaltexte.	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 3 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 1 <i>Persian basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die neupersische Sprache und die persisch-arabische Schrift zu lesen und zu schreiben und haben die Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes erlernt. Sie sind zu einer einfachen Basiskommunikation	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				in der Lage und haben sich die Voraussetzungen für kommunikative Kompetenz im Persischen sowie zu einer ersten Analyse- und Transkriptionsfähigkeit erworben.		
Persisch 2 <i>Persian basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls die Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes der neupersischen Sprache erlernt. Sie konnten ihre schriftsprachlichen Fähigkeiten und ihr Hörverständnis weiterentwickeln, sind zu einer einfachen Kommunikation in der Lage und haben sich weitere Voraussetzungen für kommunikative Kompetenz im Persischen sowie zu einer ersten Analyse- und Transkriptionsfähigkeit erworben.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 1 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 3 <i>Persian intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache und der Grammatik erlernt. Sie konnten ihren Wortschatz ausbauen, ihre Lese- und Hörkompetenz verbessern und sind in der Lage, leichte Texte zu verstehen und zu produzieren.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 2 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 4 <i>Persian intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls nochmals vertiefte Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache und der Grammatik erlernt. Sie konnten ihren Wortschatz weiter ausbauen, ihre Lese- und Hörkompetenz weiter verbessern und sind in der Lage, leichtere Texte zu verstehen und zu produzieren.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 3 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Türkisch 1 <i>Turkish basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die ersten einfachen Dialoge zu führen. Sie können über sich selbst Auskunft geben und entsprechende Fragen formulieren. Sie können einfache Sätze verstehen sofern es sich um sehr vertraute Themen handelt. Sie können einfache Wendungen und Sätze gebrauchen	Keine	Studienleistung: Vokabeltest  Modulprüfung: Klausur

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				und einfache eigene Texte über sich, über ihr Umfeld produzieren. Sie beherrschen die Vokalharmonie und die agglutinierende Struktur des Türkischen.		
Türkisch 2 <i>Turkish basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, sich in einfachen immer wiederkehrenden Situationen zu verständigen. Sie können Texte und Ausdrücke zur eigenen Person, über Familie, Studium, Arbeit, Wohnen verstehen. Sie können über diese Themen kommunizieren und sich mündlich und schriftlich mit einfachen Sätzen mitteilen. Sie beherrschen die einfache Genitiv-Possessivkonstruktion des Türkischen.	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 1 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest  Modulprüfung: Klausur
Türkisch 3 <i>Turkish intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, kurze und einfache Texte zu lesen und zu verstehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den alltäglichen Bedürfnissen und Situationen (z.B. Anzeigen, Prospekte, Speisekarten) stehen. Sie können über Vorhaben und Gewohnheiten sprechen, können kurze Begründungen angeben. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Sie beherrschen die Reihenfolge der Satzglieder sowie die Stellung sowohl der Fragewörter als auch die der Fragepartikel im Satz. Sie können sowohl die einfache als auch die erweiterte Genitiv-Possessivkonstruktion verstehen und anwenden.	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 2 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest  Modulprüfung: Klausur
Türkisch 4 <i>Turkish intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, mittellange Sachtexte zu konkreten Themen zu lesen und konkrete, vorhersehbare Informationen aufzufinden und zu verstehen. Sie verstehen das We-	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 3 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest  Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sentliche von kurzen, klaren und einfachen mündlichen Mitteilungen und Durchsagen. Sie können kurze persönliche Texte (z.B. E-Mail, Postkarte) schreiben.		
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis-modul	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden berufliche Kenntnisse durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung erworben und diese abschließend evaluiert. Sie waren in der Lage, selbstständig nach einer Praktikumsstelle zu suchen und mit dieser Kontakt aufzunehmen.  Idealerweise haben sie auch Präsentationstechniken und Kompetenzen im professionellen Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Texten erworben.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht  unbenotetes Modul
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Literatures and Cultures</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterschiedliche literarische und kulturelle Ausdrucksformen in arabischen Staaten darstellen und gegeneinander abgrenzen sowie Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herstellen. Sie können linguistische Basiskategorien aktiv anwenden sowie Texte und Medien in die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zusammenhänge einordnen.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Geschichte und Zeitgeschichte <i>History and contemporary history</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden ein Verständnis von historischen Prozessen und ideengeschichtlichen Konzepten und Zusammenhängen in der Region sowie in transregionalen Mobilitätsdynamiken mit Nachbarregionen angeeignet und sind in der Lage, selbstän-	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				dig mit Quellen und Originalzeugnissen umzugehen und gegenwärtige und aktuelle Fragestellungen historisch einzuordnen.		oder mündliche Einzelprüfung
Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie  <i>Politics, society, media, and economics</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden aktuelle Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika in die strukturellen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Hintergründe einordnen und ihre Kenntnisse über das regionale System sowie die Rolle der Region und ihrer Medien im internationalen System für eine kontextsensible Analyse nutzen.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Religionen  <i>Religions</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die religiöse Vielfalt in der Region in Vergangenheit und Gegenwart darzustellen; sie haben sich ein Verständnis vom Austausch zwischen Islam und anderen Religionen der Region sowie für zentrale Inhalte des Islam (Recht, Ritual, Theologie, Philosophie, Mystik) angeeignet. Darüber hinaus sind sie imstande, iranische Religionen sowie in der aktuellen Debatte die Beschreibung verschiedener religiöser Reformbewegungen wie des globalen Salafismus oder des politischen Islam zu diskutieren und die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa zu erörtern.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Theorien und Methoden  <i>Theories and methods</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden theoretische und methodische Kompetenzen aus unterschiedlichen nahostbezogenen Disziplinen sowie Präsentationstechniken und Medienkompetenz im Zusammenhang	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				mit wissenschaftlichen Inhalten angeeignet und können diese aktiv in ihren Arbeiten anwenden.		Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Languages</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden erste Kenntnisse einer weiteren Sprache der Region (hochsprachlicher Art oder Dialekt) angeeignet und sind in der Lage, je nach erlernter Sprache und Dialekt, einfache Konversationen zu führen und einfache Dinge auszudrücken.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
Iranische Kulturen <i>Iranian cultures</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden, aufbauend auf den in den Sprach- und Basismodulen erworbenen Kompetenzen, unterschiedliche Aspekte moderner und vormoderner iranischer Kultur, Literatur und Geschichte kennenengelernt und sich vertiefte Kenntnisse zu zentralen Inhalten des Faches angeeignet, die sie aktiv in ihren Arbeiten anwenden können.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft <i>Arabic literature, culture and society</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, ausgewählte mittelschwere arabische Texte und Medien zu zentralen Themen und Formen der klassischen und/oder modernen arabischen Literatur, Kultur oder Ideengeschichte zu lesen und verstehen und diese in die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zu-	Arabisch 4 oder äquivalent	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sammenhänge einzuordnen. Sie sind darüber hinaus imstande, literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden der Textanalyse problemorientiert anzuwenden.		Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung  <i>Current topics of Middle Eastern political sciences</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens, seine Stellung im internationalen System und die unterschiedliche Außenpolitik der einzelnen Länder in die globalen Hintergründe einordnen und ihre Kenntnisse über die verschiedenen politischen und sozio-ökonomischen Systeme der Staaten für eine kontextsensible Analyse nutzen. Sie können politische, ökonomische und kulturelle Interaktionen und ideengeschichtliche Verflechtungen und aktuelle Diskurse benennen und dieses Wissen für die Analyse regionaler Entwicklungen anwenden.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft  <i>Semitic languages: Philology and linguistics</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls können die Studierenden, aufbauend auf den in den Sprach- und Basismodulen erworbenen Kompetenzen, unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semitistik diskutieren und Literaturen in semitischen Sprachen und deren kulturellem Hintergrund erfassen und sind so in der Lage, dieses Wissen in ihren Arbeiten aktiv anzuwenden.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Islam und Gesellschaft  <i>Islam and society</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, verschiedene Aspekte in ausgewählten Bereichen islamischer Geschichte, Religion, Recht und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des innerislamischen Diskurses zu benennen und kritisch zu reflektieren.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Economics of the Middle East	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Entwicklungen und aktuellen Ausprägungen der ökonomischen und sozio-ökonomischen Strukturen, Institutionen und polit-ökonomischen Herausforderungen der Länder im Nahen und Mittleren Osten kritisch zu diskutieren und in die Wirtschaftsgeschichte der Region seit Beginn des 19. Jahrhunderts einzubetten. Darüber hinaus können die Studierenden ihre theoretischen und empirischen Kenntnisse zur Analyse ausgewählter Aspekte der Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens anwenden.	Empfohlene Voraussetzung: Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens und Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Die Welt des Alten Orients <i>Ancient Near Eastern World</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre Kenntnisse über das Weltbild und die geistig-kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier und Assyrer kritisch zu diskutieren und den Beitrag des Alten Orients im Weltkulturerbe und den Einfluss auf Orient und Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart zu benennen und reflektieren.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich interdisziplinäre Zugänge zur nah- und mittelöstlichen und nordafrikanischen Gesellschaft, Politik, Kultur und Geschichte zu erschließen. Sie sind befähigt, Texte und andere Medien zu untersuchen, aber auch kulturelle	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Interdisciplinary approaches to the Near and Middle East</i>				Praktiken oder ideengeschichtliche Debatten. Darüber hinaus haben sie durch den Einblick in rezente Theoriebildungen (u.a. der Area Studies und Vergleichenden Literaturwissenschaft) und Forschungsströmungen die Voraussetzungen für selbständiges interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten erworben.		Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Praxisvorbereitung <i>Preparation for the study abroad year</i>	6	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden durch intensives Sprachtraining auf ihr Auslandsstudium vorbereitet und sich interkulturell dafür sensibilisiert.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung unbenotetes Modul
Spracherwerb 1 im Ausland <i>Language acquisition abroad 1</i>	12	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben verbessert. Sie haben ihre rezeptiven Sprachkompetenzen sowie Lese- und Hörfähigkeiten auf höherem Niveau vertieft.	Praxisvorbereitung	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Spracherwerb 2 im Ausland <i>Language acquisition abroad 2</i>	12	PF	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben weiter verbessert. Sie haben die produktiven Sprachkompetenzen vertieft und sind in der Lage, Präsentationen darzubieten und sich an Diskussionen zu beteiligen.	Spracherwerb 1 im Ausland	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Spracherwerb 3 im Ausland <i>Language acquisition abroad 3</i>	12	PF	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben vertieft, ihre produktiven Sprachkompetenzen weiter verbessert und sind befähigt, Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau zu verfassen und zu halten sich an geführten Diskussionen aktiv zu beteiligen.	Spracherwerb 2 im Ausland	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung unbenotetes Modul

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1  <i>Academic course abroad 1</i>	6	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot ihre fachlichen und/oder interdisziplinären Kenntnisse vertieft. Darüber hinaus haben sie durch ihr Auslandsstudium ihre interkulturellen Schlüsselkompetenzen verfestigt und die kulturelle Vielfalt des Nahen und Mittleren Ostens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen erfahren.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung unbenotetes Modul
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2  <i>Academic course abroad 2</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot ihre fachlich und interdisziplinär weiter entwickelt und durch ihr Auslandsstudium ihre interkulturellen Schlüsselkompetenzen verfestigt und die kulturelle Vielfalt des Nahen und Mittleren Ostens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen erfahren.	Keine	Studienleistung: Selbsterfahrungsbericht  Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Bachelorarbeit  <i>BA-Thesis</i>	12	PF	abschluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus ihrem Schwerpunkt im Zeitraum von acht Wochen auseinander. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbereich Fachübergreifender Bereich (30 LP), der Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland (60 LP) sowie weitere Module im Umfang von 60 LP aus den beiden Bereichen Sprachen	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					und Fachkompe- tenzen erfolgreich abgeschlossen wurden (zusam- men mindestens 150 LP). Es müs- sen Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor, verwendbar für den Studienbereich Sprachen:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
	Medienarabisch	6

	Arabische Grammatik	6
	Arabische Kommunikation	6
M.A. Iranistik	Akademisches Schreiben	6
	Medienkompetenz	6
M.A. Islamwissenschaft	Türkische Sprachkompetenz 1	6
	Türkische Sprachkompetenz 2	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

- Arabisch 1 (9 LP) / Arabic 1 basic
- Arabisch 2 (9 LP) / Arabic 2 basic
- Arabisch 3 (9 LP) / Arabic 3 intermediate
- Arabisch 4 (9 LP) / Arabic 4 intermediate
  
- Persisch 1 (9 LP) / Persian 1 basic
- Persisch 2 (9 LP) / Persian 2 basic
- Persisch 3 (9 LP) / Persian 3 intermediate
- Persisch 4 (9 LP) / Persian 4 intermediate
  
- Türkisch 1 (9 LP) / Turkish 1 basic
- Türkisch 2 (9 LP) / Turkish 2 basic
- Türkisch 3 (9 LP) / Turkish 3 intermediate
- Türkisch 4 (9 LP) / Turkish 4 intermediate
  
- Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt (6 LP) / History of the Ancient Orient and the Islamic World
- Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP) / Middle Eastern Politics and Economics
- Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP) / Middle Eastern Languages, Cultures and Religions
- Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien (6 LP) / Introduction into Middle Eastern Studies
- Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten (6 LP) / Transcultural Middle Eastern Studies
  
- Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens (12 LP) / Middle Eastern Languages and Cultures

- Geschichte und Zeitgeschichte (12 LP) / History and Contemporary History
- Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie (12 LP) / Politics, Society, Media, and Economics
- Religionen (12 LP) / Religions
- Praktikum (12 LP) / Internship
- Theorien und Methoden (12 LP) / Theories and Methods
- Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens / Middle Eastern Languages
  
- Die Welt des Alten Orients / Ancient Near Eastern World
- Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft / Arabic Literature, Culture and Society
- Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten / Interdisciplinary Approaches to the Near and Middle East
- Iranische Kulturen / Iranian Cultures
- Islam und Gesellschaft / Islam and Society
- Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung / Current Topics of Middle Eastern Political Sciences
- Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft / Semitic Languages: Philology and Linguistics
- Economics of the Middle East

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

- Arabisch 1 (9 LP) / Arabic 1 basic
- Arabisch 2 (9 LP) / Arabic 2 basic
- Arabisch 3 (9 LP) / Arabic 3 intermediate
- Arabisch 4 (9 LP) / Arabic 4 intermediate
  
- Persisch 1 (9 LP) / Persian 1 basic
- Persisch 2 (9 LP) / Persian 2 basic
- Persisch 3 (9 LP) / Persian 3 intermediate
- Persisch 4 (9 LP) / Persian 4 intermediate
  
- Türkisch 1 (9 LP) / Turkish 1 basic
- Türkisch 2 (9 LP) / Turkish 2 basic

**Türkisch 3 (9 LP) / Turkish 3 intermediate**

- Türkisch 4 (9 LP) / Turkish 4 intermediate

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

- Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten (6 LP) / Transcultural Middle Eastern Studies

### § 3 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teil- nahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Der Nahe und Mittlere Osten und Nordafrika  <i>The Middle East and the MENA-Region</i>	6	WP	Basis	Heranführung an verschiedene historische, sozio-politische und kulturelle Ausprägungen des Na- hen und Mittleren Osten; Grund- kenntnisse zu zentralen nahost- wissenschaftlichen Themen	Keine	Modulprüfung:  Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet fachwissenschaftliches Interesse und ein berufsfeldbezogenes Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Pflichtpraktikums im Bereich Fachkompetenzen werden 12 LP (unbenotetes Modul) erworben; Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ stehen als Praktikumsberatung die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle sowie die Professoren und Professorinnen zur Verfügung, die vor Beginn des Praktikums darüber entscheiden, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung**

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ aufweisen (vgl. § 2).

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Pflichtpraktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. die Professoren und Professorinnen erkennen Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. den Professoren und Professorinnen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

## **§ 8 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-10 Seiten haben und besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

## **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.